



Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2020

Zusammenfassendes Erläuterungsschreiben

(Artikel 21 §2 Absatz 2)

PROTOKOLL

TOP 1 – Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22. September 2020

Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in Anwendung des Artikels 24 § 2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 und des Artikels 46 der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

KULTUS

TOP 2 - 2. Haushaltsplananpassung der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL für das Jahr 2020 – Billigung

Betrag der Einnahmen und Ausgaben nach der 1. Haushaltsanpassung (Sitzung des Gemeinderats vom 22.09.2020:

- Einnahmen: 83.128,15 €
- Ausgaben: 83.128,15 €

Der Gemeindegzuschuss von 64.005,94 € wird um 1.398,16 € auf nunmehr 84.526,31 € erhöht.

TOP 3 - Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL für das Jahr 2021 – Billigung

Der Haushaltsplan 2021 wurde am 07.07.2020 durch den Rat der Kirchenfabrik festgelegt. Die Stellungnahme des Bischofs der Diözese Lüttich liegt vor. Der Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- Auf der Einnahmenseite: 87.036,90 €
- Auf der Ausgabenseite: 87.036,90 €

Da die ordentlichen Ausgaben sich 2020 auf 84.526,31 € beliefen, entspricht dies einer Erhöhung des ordentlichen Haushalts um 2.510,59 €.

Der Gemeindegzuschuss 2021 in Höhe von 65.324,05 € im Vergleich zu 65.404,10 € entspricht einer Verminderung von 80,05 €.



TOP 4 - Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Luzia BORN für das Jahr 2021 – Billigung

Der Haushaltsplan 2021 wurde am 16.07.2020 durch den Rat der Kirchenfabrik festgelegt. Die Stellungnahme des Bischofs der Diözese Lüttich liegt vor. Der Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- Auf der Einnahmenseite: 32.500,76 €
- Auf der Ausgabenseite: 32.500,76 €

Da die ordentlichen Ausgaben sich 2020 auf 24.880,26 € beliefen, entspricht dies einer Verminderung des ordentlichen Haushalts um 7.620,50 €.

Der Gemeindegusschuss 2021 in Höhe von 15.411,85 € im Vergleich zu 17.343,60 € entspricht einer Verminderung von 1.931,75 €.

TOP 5 - Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Barbara IVELDINGEN-MONTENAU für das Jahr 2021 – Billigung

Der Haushaltsplan 2021 wurde am 31.07.2020 durch den Rat der Kirchenfabrik festgelegt. Die Stellungnahme des Bischofs der Diözese Lüttich liegt vor. Der Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- Auf der Einnahmenseite: 23.057,50 €
- Auf der Ausgabenseite: 23.057,50 €

Da die ordentlichen Ausgaben sich 2020 auf 23.537,50 € beliefen, entspricht dies einer Verminderung des ordentlichen Haushalts um 480,00 €.

Der Gemeindegusschuss 2021 in Höhe von 15.482,35 € im Vergleich zu 14.801,42 € entspricht einer Erhöhung von 680,93 €.

TOP 6 - Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH für das Jahr 2021 – Billigung

Der Haushaltsplan 2021 wurde am 31.07.2020 durch den Rat der Kirchenfabrik festgelegt. Die Stellungnahme des Bischofs der Diözese Lüttich liegt vor. Der Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- Auf der Einnahmenseite: 23.245,65 €
- Auf der Ausgabenseite: 23.245,65 €

Da die ordentlichen Ausgaben sich 2020 auf 32.077,65 € beliefen, entspricht dies einer Verminderung des ordentlichen Haushalts um 8.832,00 €.

Der Gemeindegusschuss 2021 in Höhe von 3.771,51 € im Vergleich zu 4.091,43 € entspricht einer Verminderung von 319,92 €.



TOP 7 - Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH für das Jahr 2021 – Billigung

Der Haushaltsplan 2021 wurde am 14.07.2020 durch den Rat der Kirchenfabrik festgelegt. Die Stellungnahme des Bischofs der Diözese Lüttich liegt vor. Der Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- Auf der Einnahmenseite: 11.981,50 €
- Auf der Ausgabenseite: 11.981,50 €

Da die ordentlichen Ausgaben sich 2020 auf 9.439,05 € beliefen, entspricht dies einer Erhöhung des ordentlichen Haushalts um 2.542,45 €.

Der Gemeindezuschuss 2021 in Höhe von 344,70 € im Vergleich zu 2.250,92 € entspricht einer Verminderung von 1.906,22 €.

TOP 8 - Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Martinus MEYERODE für das Jahr 2021 – Billigung

Der Haushaltsplan 2021 wurde am 31.07.2020 durch den Rat der Kirchenfabrik festgelegt. Die Stellungnahme des Bischofs der Diözese Lüttich liegt vor. Der Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- Auf der Einnahmenseite: 26.003,81 €
- Auf der Ausgabenseite: 26.003,81 €

Da die ordentlichen Ausgaben sich 2020 auf 23.132,80 € beliefen, entspricht dies einer Erhöhung des ordentlichen Haushalts um 2.871,01 €.

Der Gemeindezuschuss 2021 in Höhe von 19.000,00 € im Vergleich zu 21.000,00 € entspricht einer Verminderung von 2.000,00 €.

TOP 9 - Haushaltsplan der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Jahr 2021 – Gutachten

Das Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der DG und der WR über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind, sieht vor, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden.

Der Haushaltsplan 2021 wurde am 12.07.2020 durch die protestantische Kirchengemeinde festgelegt. Der Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- Auf der Einnahmenseite: 36.919,00 €
- Auf der Ausgabenseite: 36.919,00 €



Da die ordentlichen Ausgaben sich 2020 auf 42.806,16 € beliefen, entspricht dies einer Verminderung des ordentlichen Haushalts um 5.887,16 €.

Der Gemeindegusschuss 2021 in Höhe von 3.478,00 € im Vergleich zu 3.865,00 € entspricht einer Verminderung von 387,00 €.

IMMOBILIEN

Prinzipielle Beschlüsse

TOP 10 - Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Eheleuten HUYGHE-DE MUYNCK R. aus 4770 SCHOPPEN, Stefanshof 1

Begründung: Für die Anlegung des Außenberings des künftigen Dorfhauses in Schoppen haben sich die Eheleute HUYGHE-DE MUYNCK bereit erklärt, das Gelände zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug tauscht die Gemeinde sich in ihrem Eigentum befindliches Gelände in der Ortschaft Iveldingen. Da der Wert des Geländes in Iveldingen höher liegt als derjenige in Schoppen, verpflichten die Eheleute HUYGHE-DE MUYNCK sich zur Herauszahlung einer Ausgleichssumme in Höhe von 28.971,00 €. Die Gemeinde Amel trägt die Beurkundungskosten.

TOP 11 - Verkauf eines Geländeteilstückes von 38 m² aus der Parzelle Gemarkung 15, Flur D, Nr. 82F an ORES Assets für den Bau einer Transformatorenstation in der Ortschaft BORN, Auf Öbels

Begründung: Bau einer Transformatorenstation in der Verstädterung „Auf Öbels“. Ein entsprechendes Teilstück von 38 m² soll zu 50 €/m² an die Gesellschaft ORES verkauft werden.

Endgültiger Beschluss

TOP 12 - Anpassung des am 07.12.1990 zwischen der Gemeinde AMEL und der VoG „Alte Schule HERRESBACH“ abgeschlossenen Erbpachtvertrages

Im Zuge der Realisierung des Projektes zur Neugestaltung des Ortszentrums Herresbach muss der Erbpachtvertrag (Ende der Laufzeit: 06.12.2040) mit der VoG „Alte Schule Herresbach“ für ein Teilstück von 167 m² aufgelöst werden, das ins öffentliche Eigentum einzuverleiben ist. Gleichzeitig soll das der Gemeinde gehörende sogenannte „Alte Backhaus“ im Rahmen der Erweiterung des Erbpachtvertrages der VoG „Alte Schule Herresbach“ mittels Zahlung eines einmaligen Pachtzinses von 7.500 € vermietet werden. Die VoG beantragt darüber hinaus die vorzeitige Verlängerung des ursprünglichen Erbpachtvertrages um weitere 30 Jahre, so dass das Ende der Laufzeit auf den 06.12.2070 datiert wäre. Eine neue Bestimmung soll darüber hinaus vorsehen, dass bei Auflösung des Erbpachtvertrages aus gleich welchem Grund auch immer die VoG ein Optionsrecht für den Erwerb des Backhauses für einen Euro erhält.

FORSTWESEN

TOP 13 - Festlegung der Bestimmung der ordentlichen Holzschläge für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie der Verkaufsklauseln und -bedingungen



Es obliegt dem Gemeinderat, die besonderen Verkaufsbedingungen für die ordentlichen Holzschläge des jeweiligen Wirtschaftsjahres festzulegen, nachdem die Forstamtsleiter der beiden Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH die Hiebvorschläge aufgestellt haben. Das Allgemeine Lastenheft hingegen wurde durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region 2016 festgelegt.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

TOP 14 - Festsetzung der Höhe des Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung

Steuersatz für 2021: 1200

TOP 15 - Festsetzung der Höhe der Gemeindegzuschlagsteuer zu der Steuer der natürlichen Personen

Steuersatz für 2021: 6 %

TOP 16 - Festlegung der Funktionszuschüsse 2020 an die Bibliotheken – Tätigkeiten 2019

Die Funktionszuschüsse an die Bibliotheken werden auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an Vereine und Organisationen und des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken festgelegt.

TOP 17 - Festlegung der Funktionszuschüsse 2020 an die Amateurkunstvereinigungen – Tätigkeiten 2019

Die Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen werden auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an Vereine und Organisationen und des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken festgelegt.

TOP 18 - Festlegung der Funktionszuschüsse 2020 an die sportlichen Vereine und Organisationen – Tätigkeiten 2019

Die Funktionszuschüsse an die sportlichen Vereine und Organisationen werden auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an Vereine und Organisationen und des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken festgelegt.

TOP 19 - Festlegung der Funktionszuschüsse 2020 an die Verkehrsvereine – Tätigkeiten 2019



Die Funktionszuschüsse an die Verkehrsvereine werden auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.04.2017 über die Festlegung der Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die Verkehrsvereine der Gemeinde AMEL festgelegt.

TOP 20 - Festlegung der finanziellen Beteiligung am Notarztdienst der Klinik St. Josef ST.VITH für das Rechnungsjahr 2020

Die Gemeinden des Südens der DG beteiligen sich zu 70 % am Defizit des Notarztdienstes, die Klinik zu 30 %. Der Anteil der Gemeinde Amel beläuft sich für 2020 auf 87.720,58 €, wobei der Antrag der Anzahlung (70 %) sich auf 61.404,41 € beläuft. Dieser Anteil wird wie folgt berechnet: wovon 50 % nach der Bevölkerungszahl und 50 % nach dem jeweiligen Einsatzort des Notarztes in einer der fünf Eifelgemeinden.

UMWELT

TOP 21 - Neuvorlage des Lastenheftes für die Erstellung eines EDV-Programmes zur Verwaltung der individuellen Kläranlagen

Infolge des Beschlusses des Gemeinderats vom 08.03.2018 über die Einrichtung einer öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwassersanierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL beschloss der Rat am 14.05.2020 die Vergabe des Dienstleistungsauftrages bzgl. den Unterhalt der individuellen Klärsysteme auf dem Gemeindegebiet. Da die Angebote bedeutend über der Kostenschätzung lagen erfolgte kein Zuschlag. Daher wurde das Lastenheft für den Ankauf eines Programms (Software) für die Gemeinden Amel und Stoumont angepasst.

INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

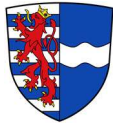
TOP 22 - Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. November 2020

Die Stellungnahmen zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen geschehen in erster Linie in Anwendung des Artikels L1123-12 §1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, der folgendes besagt:

Art. L1523-12 - §1 – [In der Generalversammlung verfügt jede Gemeinde über ein Stimmrecht, das durch die Statuten oder durch die Anzahl Anteile, über die sie verfügt, bestimmt wird. Die Vertreter jeder Gemeinde und gegebenenfalls jeder Provinz oder jedes Ö.S.H.Z. vertreten vor der Generalversammlung das Verhältnis der in ihrem jeweiligen Rat abgegebenen Stimmen.

In Ermangelung eines Beschlusses des Gemeinde- oder gegebenenfalls Provinzial- oder Ö.S.H.Z.-Rats verfügt jeder Vertreter über ein Stimmrecht, das dem Fünftel der dem Gesellschafter, den er vertritt, zugeteilten Anteile entspricht.

Was die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums sowie die



Fragen über den strategischen Plan angeht, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde, der Provinz oder des Ö.S.H.Z. jedoch als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet.]

TOP 23 - Tourismusagentur Ostbelgien (TAO): Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters der 5 Eifelgemeinden für den Verwaltungsrat

Zurzeit vertritt Schöffe Stephan Wiesemes die 5 Eifelgemeinden im Verwaltungsrat des TAO. Das Mandat ist entweder neu zu besetzen oder zu verlängern. Die anderen Gemeinden erklärten ihr Einverständnis, dass S. WIESEMES die Funktion weiter wahrnimmt.

FRAGEN